Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/1/10 6Ob717/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1985

Norm

EheG §85

Rechtssatz

Gehen die Lösungsmöglichkeiten, die sich wirtschaftlicher Einsicht beugenden Teilungspartnern in der Lage der Beteiligten aufdrängen, weit über die Grenzen einer richterlichen Anordnungsbefugnis hinaus, ist es geboten, den Beteiligten auch noch während des Aufteilungsverfahrens Gelegenheit zu einer jeder gerichtlichen Entscheidung voranzustellenden Einigung zu geben.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 717/84
  Entscheidungstext OGH 10.01.1985 6 Ob 717/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057625

Dokumentnummer

JJR_19850110_OGH0002_0060OB00717_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at